

VERORDNUNGSBLATT

21.1.2026

2/2026

Amtlicher Teil:	Seite
Nr.1: Verordnung: Erklärung der PTS SKILLS NÖ 2026 zu schulbezogenen Veranstaltungen	5
Nr.2: Verordnung: Erklärung der Segensfeier „BE BLESSED!“ für Maturantinnen und Maturanten an AHS und BHS am 26. März 2026 im Wiener Stephansdom zur schulbezogenen Veranstaltung	6
Nr.3: Verordnung: Erklärung des Aktionstages „Girls' Day im Bundesdienst“ am 23. April 2026 zur schulbezogenen Veranstaltung	6
Nr.4: Verordnung: Erklärung des NÖ Bandwettbewerbs für Schülerinnen und Schüler der AHS-Oberstufe am 25. März 2026 im BORG Krems zur schulbezogenen Veranstaltung	6
Nr.5: Verordnung: Erklärung des 40. Fremdsprachenwettbewerbs NÖ 2026 für Schülerinnen und Schüler an AHS, BMHS und Berufsschulen von 3. bis 5. März 2026 in 3100 St. Pölten, Waldstraße 1-3 bzw. Hötzendorfstraße 8, zur schulbezogenen Veranstaltung	7
Mitteilungen:	Seite
Ausschreibungen	7
Personalnachrichten	17

AMTLICHER TEIL

Nr. 1

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Erklärung der PTS SKILLS NÖ 2026 zu schulbezogenen Veranstaltungen

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1817-2025, vom 18.12.2025)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Die PTS SKILLS NÖ 2026 (Viertelwettbewerbe am 09.04.2026, 14.04.2026 und 16.04.2026, Landeswettbewerbe am 26.03.2026, 19.05.2026 und 26.05.2026) werden für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Begleitlehrerinnen und -lehrer zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

Nr. 2

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Erklärung der Segensfeier „BE BLESSED!“ für Maturantinnen und Maturanten an AHS und BHS am 26. März 2026 im Wiener Stephansdom zur schulbezogenen Veranstaltung
(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1818-2025, vom 18.12.2025)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Die Segensfeier „BE BLESSED!“ für Maturantinnen und Maturanten an AHS und BHS am 26. März 2026 um 14.00 Uhr im Wiener Stephansdom wird für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der 12. Schulstufe an AHS bzw. der 13. Schulstufe an BHS sowie deren Begleitlehrerinnen und -lehrer zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

Nr. 3

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Erklärung des Aktionstages „Girls' Day im Bundesdienst“ am 23. April 2026 zur schulbezogenen Veranstaltung
(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1820-2025, vom 18.12.2025)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Der Aktionstag „Girls' Day im Bundesdienst“ am 23. April 2026 wird für alle daran teilnehmenden Schülerinnen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

Nr. 4

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Erklärung des NÖ Bandwettbewerbs für Schülerinnen und Schüler der AHS-Oberstufe am 25. März 2026 im BORG Krems zur schulbezogenen Veranstaltung
(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1821-2025, vom 18.12.2025)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Der NÖ Bandwettbewerb für Schülerinnen und Schüler der AHS-Oberstufe am 25. März 2026 im BORG Krems wird für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Begleitlehrerinnen und -lehrer zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

Nr. 5

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Erklärung des 40. Fremdsprachenwettbewerbs NÖ 2026 für Schülerinnen und Schüler an AHS, BMHS und Berufsschulen von 3. bis 5. März 2026 in 3100 St. Pölten, Waldstraße 1-3 bzw. Hötzendorfstraße 8, zur schulbezogenen Veranstaltung (Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1822-2025, vom 7. Jänner 2026)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Der 40. Fremdsprachenwettbewerb NÖ 2026 für Schülerinnen und Schüler an AHS, BMHS und Berufsschulen von 3. bis 5. März 2026 in 3100 St. Pölten, Waldstraße 1-3 bzw. Hötzendorfstraße 8, samt Preisverleihung am 5. März 2026 in 3100 St. Pölten, Waldstraße 1-3, wird für die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Begleitlehrerinnen und -lehrer zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Karl Fritthum

AUSSCHREIBUNGEN

Ausschreibung Schulqualitätsmanager/in für Berufsschulen

GZ I/A-30/695-2026

In der Bildungsdirektion für Niederösterreich gelangt die Stelle einer/eines **Schulqualitätsmanagerin/Schulqualitätsmanagers (SQM) für Berufsschulen** mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung (§§ 225 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 [BDG 1979], §§ 48r ff Vertragsbedienstetengesetz 1948 [VBG]) zur Ausschreibung.

1. Aufgabenfelder:

In den Aufgabenbereich dieser Funktion fallen die im § 225 Abs. 5 BDG 1979 bzw. § 48r Abs. 6 VBG aufgezählten und die in der SQM-Verordnung, BGBl. II Nr. 158/2019 vom 13. Juni 2019, enthaltenen Tätigkeiten:

- Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen
- Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorgaben (in der Region)
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement – evidenzbasierte Steuerung der regionalen Bildungsplanung
- Mitwirkung an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung
- Laufendes Qualitäts-Controlling
- Strategische Personalführung auf Ebene der Schulleitungen und Schulcluster-Leitungen
- Bereitstellung pädagogischer Expertise (an Schnittstellen)
- Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall
- Sonstige der Bildungsregion von der Bildungsdirektion zugewiesene Aufgaben

Auf die weiteren Aufgaben der Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager für Berufsschulen gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO), BGBl. II Nr. 158/2019, wird verwiesen.

2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Ziffer 28 lit. a der Anlage 1 zum BDG 1979 – Verwendungsgruppe SQM oder § 48r Abs. 4 Ziffer 1 VBG – Entlohnungsgruppe sqm entweder durch die Erfüllung
 - 1.1. der Ziffer 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979,
 - 1.2. des Artikel II Ziffer 1 oder 2 der Anlage zum LDG 1984,
 - 1.3. der Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 2, 2a, 2b, 2c, 3 oder 7 VBG oder
 - 1.4. der Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 2, 2a, 2b, 3 oder 7 LVG,
2. die Erfüllung der Ziffer 28 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979 oder § 48r Abs. 4 Ziffer 2 VBG (eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehr- oder Schulleitungspraxis an einer der dort aufgezählten Schulen) und
3. Führungskräftebildungen, insbesondere zum Thema Personal und Personalentwicklung, im Ausmaß von mind. 24 Stunden

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Kenntnisse und Erfahrungen, vorzugsweise im schulischen und schulbehördlichen Bereich, insbesondere im Bereich Qualitätsmanagement, in den gesetzlich normierten Aufgabenfeldern der zu besetzenden Funktion 25%
2. fundierte langjährige, praxisbezogene sowie umsetzungs- und ergebnisorientierte berufliche Erfahrung, vorrangig im Bildungswesen und Schulbereich 20%
3. Kenntnisse der aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Schwerpunkte des BMB und der Bildungsdirektion in spezieller Ausrichtung für den schulisch-pädagogischen Bereich der Berufsschulen 15%

4. Kenntnisse und Erfahrungen bei regionalen bildungs- und schulbezogenen Aspekten im Bereich der Berufsschulen 15%
5. ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und ein ausgeprägtes Verständnis für die Differenziertheit und Diversität im Bildungsbereich 15%
6. Fähigkeit zum analytischen und strategischen Denken, Innovationskraft und Leistungsbereitschaft 10%

Erfahrungen aus qualifizierten Tätigkeiten und Praktika in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Dienststelle, in deren Bereich die Betrauung mit dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz (Funktion) wirksam werden soll, sind erwünscht.

Im Sinne des „Masterplanes Digitalisierung im Bildungsbereich“ sind digitale Kompetenzen, vor allem mit einem Bezug zum Bildungswesen und zum Bildungscontrolling sowie die Bereitschaft, solche weiter auszubauen, sehr erwünscht.

Bewerbungen um diese Funktion sind innerhalb eines Monats ab Verlautbarung in der Jobbörse der Republik Österreich (www.jobboerse.gv.at) und auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes

1. unter Anführung der Gründe, die für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen und
2. mit einer Darlegung über die Leitungsvorstellungen in dieser Funktion

beim BMB, 1010 Wien, Minoritenplatz 5, Abteilung II/12, einzubringen.

Gemäß § 5 Abs. 8 Ausschreibungsgesetz 1989 gilt als Tag der Bewerbung der Tag, an dem die Bewerbung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangt; die rechtzeitige Postaufgabe allein ist nicht fristwährend.

In der Bewerbung ist im Detail auf die in der Ausschreibung geforderten Punkte und das Aufgabengebiet einer/eines SQM umfassend einzugehen. Sollten dazu keine geeigneten Ausführungen vorgelegt werden, wird dieser Umstand bei der Prüfung und der Beurteilung entsprechend gewürdigt.

Im Sinne der Digitalisierungsüberlegungen wird einer ausschließlichen Online-Bewerbung über die Jobbörse der Republik entgegengesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung jeweils nur für die Stelle gilt, auf die konkret in der Bewerbung Bezug genommen wird, und zu der Geschäftszahl (Referenzcode), für die sie konkret abgeben wird.

Es wird ersucht, die berufsbiografischen Daten im Formular „Berufsbiografische Daten – Schulqualitätsmanagement“, welches unter www.bmb.gv.at im Bereich Services/Jobs und Karriere/Anforderungsprofil SQM zur Verfügung steht, auszufüllen.

Die Bewerberin/Der Bewerber hat sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Eine unabhängige Kommission bei der Bildungsdirektion erstellt in Folge ein Gutachten über die Eignung. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt dem Bundesminister für Bildung nach allfälligen weiteren Ermittlungsschritten, wie z.B. der Durchführung eines Hearings.

Das monatliche Fixgehalt bzw. Fixentgelt beträgt gemäß § 65 GehG bzw. § 48v VBG mindestens EUR 7.042,50; zusätzlich gebührt eine (nicht ruhegenussfähige) monatliche Vergütung in der Höhe von 3,5% des Gehaltes bzw. des Entgeltes.

Auf die Bestimmungen des § 227 Abs 2 BDG 1979 bzw. § 48t Abs. 2 VBG wird hingewiesen.
Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch das BMB bzw. die zuständige Bildungsdirektion (Begutachtungskommission) zum Zwecke der Auswahl und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem weiteren Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Veröffentlichung in der Jobbörse der Republik: 20.01.2026

Ende der Bewerbungsfrist: 20.02.2026

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Maria Fuchsreiter

Hinweis der Bildungsdirektion f. NÖ:

Diese Ausschreibung erfolgte bereits am 20. Jänner 2026 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, digitales Amtsblatt der Republik Österreich).

Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Niederösterreich stellt eine Begleitverlautbarung dar.

Gesucht wird eine geeignete Person für die

**Stelle einer Direktorin/eines Direktors an der
NÖMS St. Veit an der Gölsen
(3161 St. Veit an der Gölsen, Bahnstraße 3)
(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I/A-80/0106-2026)**

Im Bereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich gelangt die Stelle einer / eines

Direktorin / Direktors
an der NÖMS St. Veit an der Gölsen

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung. Die Stelle ist grundsätzlich der Verwendungsgruppe L 2a 2, der Entlohnungsgruppe I 2a 2 bzw. der Entlohnungsgruppe pd zugeordnet.

1. Aufgabenfelder:

Mit der Funktion ist die Leitung einer Schule im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, verbunden. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenfelder / Verantwortungsbereiche, die unter <https://www.bmb.gv.at/service/juk/ausschr/profilschulleitung.html> beim Anforderungsprofil für Schulleiterinnen / Schulleiter angeführt sind.

2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse
- Erfüllung der einschlägigen Verwendungserfordernisse gemäß Art. II Pkt. 2 der Anlage zum Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG), BGBl. Nr. 302/1984, gemäß § 26 Abs. 3 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, oder gemäß § 14 Abs. 2 LVG
- Vorliegen einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehrpraxis an Schulen im Sinne des § 26 Abs. 6 Z. 2 LDG (allenfalls i.V.m. § 26 Abs. 3 LVG) oder im Sinne des § 14 Abs. 2 LVG
- Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ oder inhaltlich gleichwertige Ausbildung
- Vorliegen der erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung und der erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen

Die Ernennungserfordernisse im Sinne des § 26 Abs. 6 Z 1 LDG 1984 gelten auch als erfüllt, wenn die Zuordnungserfordernisse gemäß § 3 Abs. 3 oder 3a LVG erfüllt werden, wobei eine zehnjährige erfolgreiche Lehrpraxis die Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 und 3 LVG bzw. § 3 Abs. 3a Z 2 und 3 LVG ersetzt.

Eine mindestens dreijährige Ausübung der Funktion Schulleitung ersetzt den ersten Teil (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“.

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement
- Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
- Erfahrungen in der Kooperation mit schulischen, schulbehördlichen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport) bzw. internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz

Eine mindestens dreijährige Verwendung an einer einschlägigen Schule ist erwünscht.

In der Bewerbung sind verpflichtend

1. die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
 2. die Führungs- und Managementkompetenzen und
 3. die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity – Aspekten
- darzustellen und die Gründe anzuführen, die die Bewerberin / den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor

einer Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Für die Ausübung der Funktion gebührt zusätzlich zum Gehalt / Monatsentgelt von mindestens 2.941,70 € eine Dienstzulage, die zwischen 306,20 € und 2.106,10 € liegt. Dieser Betrag kann sich bei langjähriger Funktionsausübung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften erhöhen. Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge.

Auf die geltenden Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 28 LDG 1984 bzw. § 6c VBG (keine Verwendung von z.B. verheirateten oder verwandten Lehrpersonen im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung an derselben Schule) wird hingewiesen.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirektion zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Es wird auf den Verfahrensablauf der Besetzung von Leitungsfunktionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen gem. § 26a LDG 1984 (allenfalls i.V.m. § 14 Abs. 2 LVG) hingewiesen.

Die vierwöchige Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Die Bewerbungen sind unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb der Bewerbungsfrist direkt (nicht im Dienstweg) bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten (E-Mail: office@bildung-noe.gv.at), einzubringen.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Karl Fritthum

Gesucht wird eine geeignete Person für die

**Stelle einer Direktorin/eines Direktors an der
Grillparzer-VS St. Pölten
(3100 St. Pölten, Grillparzerstraße 8)
(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I/A-70/0091-2026)**

Im Bereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich gelangt die Stelle einer / eines

Direktorin / Direktors
an der Grillparzer-VS St. Pölten

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung. Die Stelle ist grundsätzlich der Verwendungsgruppe L 2a 2, der Entlohnungsgruppe I 2a 2 bzw. der Entlohnungsgruppe pd zugeordnet.

1. Aufgabenfelder:

Mit der Funktion ist die Leitung einer Schule im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, verbunden. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenfelder / Verantwortungsbereiche, die unter <https://www.bmb.gv.at/service/juk/ausschr/profilschulleitung.html> beim Anforderungsprofil für Schulleiterinnen / Schulleiter angeführt sind.

2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse
- Erfüllung der einschlägigen Verwendungserfordernisse gemäß Art. II Pkt. 2 der Anlage zum Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG), BGBl. Nr. 302/1984, gemäß § 26 Abs. 3 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, oder gemäß § 14 Abs. 2 LVG
- Vorliegen einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehrpraxis an Schulen im Sinne des § 26 Abs. 6 Z. 2 LDG (allenfalls i.V.m. § 26 Abs. 3 LVG) oder im Sinne des § 14 Abs. 2 LVG
- Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ oder inhaltlich gleichwertige Ausbildung
- Vorliegen der erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung und der erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen

Die Ernennungserfordernisse im Sinne des § 26 Abs. 6 Z 1 LDG 1984 gelten auch als erfüllt, wenn die Zuordnungserfordernisse gemäß § 3 Abs. 3 oder 3a LVG erfüllt werden, wobei eine zehnjährige erfolgreiche Lehrpraxis die Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 und 3 LVG bzw. § 3 Abs. 3a Z 2 und 3 LVG ersetzt.

Eine mindestens dreijährige Ausübung der Funktion Schulleitung ersetzt den ersten Teil (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“.

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement
- Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
- Erfahrungen in der Kooperation mit schulischen, schulbehördlichen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport) bzw. internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz

Eine mindestens dreijährige Verwendung an einer einschlägigen Schule ist erwünscht.

In der Bewerbung sind verpflichtend

1. die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
 2. die Führungs- und Managementkompetenzen und
 3. die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity – Aspekten
- darzustellen und die Gründe anzuführen, die die Bewerberin / den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor einer Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Für die Ausübung der Funktion gebührt zusätzlich zum Gehalt / Monatsentgelt von mindestens 2.941,70 € eine Dienstzulage, die zwischen 306,20 € und 2.106,10 € liegt. Dieser Betrag kann sich bei langjähriger Funktionsausübung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften erhöhen. Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge.

Auf die geltenden Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 28 LDG 1984 bzw. § 6c VBG (keine Verwendung von z.B. verheirateten oder verwandten Lehrpersonen im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung an derselben Schule) wird hingewiesen.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirektion zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Es wird auf den Verfahrensablauf der Besetzung von Leitungsfunktionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen gem. § 26a LDG 1984 (allenfalls i.V.m. § 14 Abs. 2 LVG) hingewiesen.

Die vierwöchige Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Die Bewerbungen sind unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb der Bewerbungsfrist direkt (nicht im Dienstweg) bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten (E-Mail: office@bildung-noe.gv.at), einzubringen.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Karl Fritthum

Gesucht wird eine geeignete Person für die

**Stelle einer Direktorin/eines Direktors an der
VS Zeiselmauer - Wolfpassing
(3424 Zeiselmauer, Kirchenplatz 4)
(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I/A-70/0092-2026)**

Im Bereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich gelangt die Stelle einer / eines

**Direktorin / Direktors
an der VS Zeiselmauer - Wolfpassing**

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung. Die Stelle ist grundsätzlich der Verwendungsgruppe L 2a 2, der Entlohnungsgruppe I 2a 2 bzw. der Entlohnungsgruppe pd zugeordnet.

1. Aufgabenfelder:

Mit der Funktion ist die Leitung einer Schule im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, verbunden. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenfelder / Verantwortungsbereiche, die unter <https://www.bmb.gv.at/service/juk/ausschr/profilschulleitung.html> beim Anforderungsprofil für Schulleiterinnen / Schulleiter angeführt sind.

2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

Allgemeine Voraussetzungen:

- Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse
- Erfüllung der einschlägigen Verwendungserfordernisse gemäß Art. II Pkt. 2 der Anlage zum Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG), BGBl. Nr. 302/1984, gemäß § 26 Abs. 3 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, oder gemäß § 14 Abs. 2 LVG
- Vorliegen einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehrpraxis an Schulen im Sinne des § 26 Abs. 6 Z. 2 LDG (allenfalls i.V.m. § 26 Abs. 3 LVG) oder im Sinne des § 14 Abs. 2 LVG
- Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ oder inhaltlich gleichwertige Ausbildung
- Vorliegen der erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung und der erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen

Die Ernennungserfordernisse im Sinne des § 26 Abs. 6 Z 1 LDG 1984 gelten auch als erfüllt, wenn die Zuordnungserfordernisse gemäß § 3 Abs. 3 oder 3a LVG erfüllt werden, wobei eine zehnjährige erfolgreiche Lehrpraxis die Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 und 3 LVG bzw. § 3 Abs. 3a Z 2 und 3 LVG ersetzt.

Eine mindestens dreijährige Ausübung der Funktion Schulleitung ersetzt den ersten Teil (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“.

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement
- Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
- Erfahrungen in der Kooperation mit schulischen, schulbehördlichen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport) bzw. internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz

Eine mindestens dreijährige Verwendung an einer einschlägigen Schule ist erwünscht.

In der Bewerbung sind verpflichtend

1. die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
 2. die Führungs- und Managementkompetenzen und
 3. die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity – Aspekten
- darzustellen und die Gründe anzuführen, die die Bewerberin / den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor einer Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Für die Ausübung der Funktion gebührt zusätzlich zum Gehalt / Monatsentgelt von mindestens 2.941,70 € eine Dienstzulage, die zwischen 306,20 € und 2.106,10 € liegt. Dieser Betrag kann sich bei langjähriger Funktionsausübung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften erhöhen. Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge.

Auf die geltenden Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 28 LDG 1984 bzw. § 6c VBG (keine Verwendung von z.B. verheirateten oder verwandten Lehrpersonen im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung an derselben Schule) wird hingewiesen.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirektion zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Es wird auf den Verfahrensablauf der Besetzung von Leitungsfunktionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen gem. § 26a LDG 1984 (allenfalls i.V.m. § 14 Abs. 2 LVG) hingewiesen.

Die vierwöchige Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Die Bewerbungen sind unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb der Bewerbungsfrist direkt (nicht im Dienstweg) bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten (E-Mail: office@bildung-noe.gv.at), einzubringen.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Karl Fritthum

PERSONALNACHRICHTEN

TITELVERLEIHUNGEN

Der Bundespräsident hat Mag. **Stefan Liebhart**, ehem. Prof. am BORG Krems, den Berufstitel **Oberstudienrat** verliehen.

ANERKENNUNGEN

Die Bildungsdirektion für NÖ hat **Dank und Anerkennung** ausgesprochen:

Reinfried Abl, ORev an der HTBLVA St. Pölten;

Robert Röhrig, OAAss an der HTBLVA Mödling;

Magda Tomschy, ARⁱⁿ an der HTBLVA Mödling;

Herbert Wyhnalek, OKontr am BG und BRG Stockerau.

